"sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, "sowie die Shegatten dieser Berwandten, während der Dauer "der She beitragspflichtig."

ein begründeter Zweisel darüber, daß dem Rekurrenten für das uneheliche Kind seiner Shesrau die Unterstügungspflicht obliegt, nicht aufkommen. Denn daß Rekurrent in dieser Hinsicht, wo es sich um seine Familienpflichten handelt, dem Rechte des Kantons Bern und nicht demjenigen des Kantons Aargau unterworsen ist, steht unbestritten sest.

3. Eine andere Frage ist dagegen die, ob der Polizeirichter von Narwangen die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes richtig angewendet habe, ob nämlich nach diesem Gesetze auch solche Unterstützungspflichtige, welche nicht zu den Blutsverwandten der betreffenden Unterstützungsbedürftigen gehören, wegen Nichtleistung der Unterstützung mit Strase belegt werden können. Allein diese Frage entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, wie denn auch Refurrent diessalls keine Beschwerde erhoben hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

101. Urtheil vom 19. Oftober 1877 in Sachen Schenk.

A. Returrent, welcher von seiner Schwägerin, Wittwe Maria S., geboren A., in Walliswyl-Niederbipp, der Vaterschaft ihres am 2. März 1876 geborenen unehelichen Kindes beschuldigt wird, wohnte früher bei seinem Vater, Müller Schenk in Walliswyl. Ende Dezember 1875, nachdem Wittwe S., wie sie behauptet, ihm von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gegeben hatte, entsernte er sich und ließ am 4. Mai 1876 derselbe durch seinen Anwalt, Notar Vögeli in Herzogenbuchsee, amtlich anzeigen, daß er gegenwärtig seinen Wohnsit in Serrières, Kt. Neuenburg, habe und sein rechtliches Domizil daselbst verzeige. In der That arbeitete derselbe damals bei Müller Walter in Serrières, ohne jedoch seine Schriften an diesem Orte abzugeben.

Bom 22. Mai bis 11. Juli 1876 stand er sodann in Schwar= zenburg, Rt. Bern, in Arbeit, beponirte seine Schriften aber auch hier nicht, sondern kehrte am 16. Juli 1876 nach Serrières zurud, wo er bei Müller Rod in Dienst trat. Am 25. Juli gab Refurrent dem dortigen Settionschef sein Dienstbüchlein ab und machte sodann vom 29. Juli bis 8. August 1876 seinen Militarbienst in Luzern. Am 14. August fehrte er zu Müller Rob zurud, nachdem er inzwischen vom 8. bis 10. August seine Eltern auf der Breite bei Wangen, Kt. Bern, besucht hatte, und deponirte am 28. August seine Schriften in Serrières. Während bes Aufenthaltes des Rekurrenten bei seinen Eltern, nämlich am 9. August 1876, erließ nun Wittwe S. an benselben eine Bor= ladung auf den 14. Oktober gl. J. vor das Amtsgericht Wangen jur Behandlung folgenden Rechtsbegehrens: "Der Beklagte sei als Bater des von ihr am 2. März abhin geborenen Knaben zu ben gesetlichen Leistungen zu verurtheilen."

B. Nachdem am 14. Oktober v. J. Klägerin ihre Ansprüche vor Amtsgericht Wangen begründet hatte, stellte ber Vertreter des Refurrenten wegen vorgerudter Zeit bas Begehren um Gestattung eines neuen Termins zur Vorbringung seiner Bertheidigung. Diesem Begehren wurde sowohl von der Klägerin als vom Gerichte zugestimmt und als dann am 28. Oftober 1876 die gerichtliche Berhandlung wieder aufgenommen wurde, bestritt der Bertreter des Refurrenten die Kompetenz des Amtsgerichtes Aarwangen, weil Letterer seinen Wohnsit in Serrieres, Rt. Meuenburg, habe und baher gemäß Art. 59 ber Bundesverfaffung nur an diesem Orte belangt werden konne. Allein das Amtsgericht Wangen verwarf die Kompetenzeinrede durch Urtheil vom 5. Mai 1877, indem es zwar den Beweis dafür, daß Refurrent zur Zeit der Klagverurfundung sein Domizil in Serrières gehabt habe, d. h. einige Zeit vor und nach dem 9. August dort in Arbeit gestanden sei, als erbracht ansah, jedoch biesen Ausweis zur Begründung ber erhobenen Gerichtsstandseinrebe befchalb als ungenügend erachtete, weil J. Schenk offenbar nur beghalb von seinen Eltern fortgezogen sei, um der Paternitätsklage der Wittwe S. zu entgeben, und unter diesen Umständen Letterer die Befugniß zukommen muffe, ben Refurrenten im Momente feines vorübergehenden Aufenthaltes bei seinen Eltern ins Recht zu fassen.

- C. Neber dieses Urtheil beschwerte sich I. Schenk beim Bundesgerichte, indem er in demselben eine Verletzung des Art. 59 der Bundesversassung erblickte. Denn zur Zeit, als die Wittwe S. ihm die Vorladung vor Amtsgericht Wangen habe zusgehen lassen, habe er im Kanton Bern keinen Wohnsitz gehabt, sondern sei er in Serrières in Dienst gestanden, womit auch sein damaliges Domizil entschieden sein müsse. I. Schenk stellte demnach den Antrag, daß, gestützt auf Art. 59 der Bundesversassung, das Artheil des Amtsgerichtes Wangen nichtig erklärt und aufsgehoben werde.
- D. Wittwe S. trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiederte:
- 1. Refurrent habe sich am 14. Oktober 1876 auf ihre Klage eingelassen und dadurch den bernischen Gerichtsstand anerkannt.
- 2. Bon Ende Dezember 1875 an habe Rekurrent seinen Aufenthalt öfters gewechselt und nirgends einen bleibenden Wohnsitz genommen. Insbesondere werde bestritten, daß derselbe am 9. August 1876 einen festen Wohnsitz in Serrières gehabt habe; man habe denselben daher an dem Orte, wo man ihn gesunden, ins Recht fassen können und mussen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Einrede der Rekursbeklagten, daß Rekurrent am 14. Oktober 1876 auf ihre Klage sich eingelassen und daher den bernischen Gerichtsstand anerkannt habe, erscheint nicht begründet.
 Denn Rekurrent hat an jenem Tage lediglich das Begehren gestellt, daß wegen vorgerückter Zeit zur Vorbringung seiner Vertheidigung ein neuer Termin angesetzt werde; hierin kann aber
 eine Einlassung auf die Klage nicht gefunden werden und es
 hat denn auch das Amtsgericht Wangen, welches offenbar am
 ehesten in der Lage war, den mündlichen Vortrag des Rekurrenten, resp. seines Vertreters, gehörig zu würdigen, weder eine
 Einlassung auf die Klage noch eine Anerkennung des bernischen
 Gerichtsstandes darin erblickt.
- 2. Es frägt sich daher, ob Rekurrent am 9. Oktober 1876, an welchem Tage ihm die Klagvorladung, welche nach bernischem

Civilprozestrechte (§. 137 C. P. D.) die Rechtshängigkeit des Streites begründet, zugekommen ist, in der Schweiz, beziehungsweise in Serrières einen festen Wohnsitz gehabt habe oder nicht. Muß diese Frage verneint werden, so erscheint der vorliegende Rekurs unbegründet, indem alsdann den bernischen Gerichten nicht verwehrt werden kann, ihre Prozesgesetzgebung auf den Rekurrenten anzuwenden. Denn Art. 59 der Bundesversassung schützt nur denzienigen Schuldner beim Gerichtsstande seines Wohnortes, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, und kann daher die Intervention der Bundesbehörden gestützt auf diese Versassungsbestimmung nur insofern angerusen werden, als jene Vorausssetzung, das Vorhandensein eines sesten Wohnsitzes, zutrifft.

3. Was nun diese Frage betrifft, so ist das Bundesgericht bei Beurtheilung berselben selbstwerständlich nicht an die Begründung des angefochtenen Urtheils gebunden, welches davon ausgeht, Rekurrent babe ben Beweiß erbracht, daß er zur Zeit der Klagverurkundung sein Domizil in Serrières gehabt habe, und daher wohl eher zur Gutheißung als zur Abweisung der Rompetenzeinrede batte gelangen sollen. Bei selbständiger Brufung ber Frage muß bas Bundesgericht vielmehr zu einer abweichenden Ansicht gelangen. Denn wenn es auch richtig sein mag, daß Rekurrent Walliswhl in der Absicht verlassen bat, fein Domizil daselbst aufzugeben, so mangelt dagegen der Nachweis, daß er vor dem 28. August 1876 an einem andern Orte einen neuen festen Wohnfit begründet habe. Bur Erwerbung eines folden genügt nämlich die Thatsache, daß man fich einige Zeit an einem Orte aufhält, feineswegs, fondern zu den Voraussetzungen des Domizils gehört auch die Absicht, sich an einem Orte dauernd niederzulaffen und nun liegt dafür, daß Refurrent vor dem 28. August 1876, an welchem Tage erst die Deposition seiner Schriften in Serrières erfolgte, beabsichtigt habe, fich daselbst dauernd aufzuhalten und einen festen Wohnsitz zu begründen, nicht nur nichts vor, sondern es spricht gegen eine solche Absicht der Umftand, daß er von Ente 1875, resp. Mai 1876, zu welcher Zeit er die amtliche Anzeige an die Wittwe S. ergeben ließ, keineswegs beständig in Serrières fich aufgehalten, sondern inzwischen auch etwa zwei Monate in Schwarzenburg gearbeitet hat, ohne je seine Schristen zu hinterlegen. Hieraus ist zu schließen, daß es dem Rekurrenten entweder über-haupt nicht darum zu thun gewesen sei, sosort einen neuen Wohn= sitz zu begründen, oder daß er doch vorerst sich nur habe umsehen wollen, ob und wo er sich dauernd niederlassen wolle und daß er am 9. August 1876 hierüber noch zu keinem Entschlusse ge-langt sei.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

102. Urtheil vom 9. November 1877 in Sachen Bucher und Konforten.

A. In dem vor Bezirksgericht Zurzach schwebenden Konkurfe über Rudolf Baumgartner von Weiach, wohnhaft zur Linde in Kaiserstuhl, stellten Hauser und Meyer in Kaiserstuhl und einige andere Areditoren des R. Baumgartner als Manifestationstläger beim Konkursgerichte das Begehren, daß der Aridar, deffen Chefrau, Katharina geb. Hauser, ferner Glis. Hauser gesch. Stragler und Joh. Hauser, sammtlich in Weiach, und Ib. Bucher in Regensberg, Bormund der Chefrau Baumgartner, als Manifestationsbeklagte Alles anzugeben haben, was ihnen über die Bermögensverhältnisse des Rudolf Baumgartner bekannt sei und ihre Angaben eidlich beschwören, unter Rostensfolge. Auf Dieses Begehren gab 36. Bucher, burch Vermittlung des von ihm bevoll= mächtigten Fürsprech Heuberger in Zurzach, für sich und Na= mens der Chefrau des Geldstagers, dessen Schwägerin Elis. Saufer und Joh. Saufer, eine schriftliche Erklärung ab, worin sie eine ziemliche Anzahl von Fahrhabegegenständen, die sich nicht auf dem Bermögensverzeichniß befunden hatten, manifestirten. Mit dieser Erklärung begnügten sich jedoch die Manifestationstläger nicht, sondern verlangten gemäß gesetlicher Beftimmung mundliche Austunft und eidliche Bestätigung. Erstere fand sodann am 28. Februar und lettere am 14. März 1877 vor Begirksgericht Burgach statt. Rur Ib. Bucher murbe auf

sein Gesuch am 4. April d. J. in Folge Requisitorials des Bezirksgerichtes Zurzach vom Bezirksgericht Dielsdorf einvernommen und es fügte derselbe dem Einvernahmsprotokoll die Bemerkung bei, daß, wenn er, wie die Andern, als Beklagter bezeichnet werde, er dies nur in dem Sinne anerkenne, daß er pflichtig sei, Zeugniß abzulegen, nicht aber, daß in diesem Versahren ein Urtheil oder Entscheid gegen ihn gefällt werden könne, dem Rechtskraft zukäme.

Unterm 18. April 1877 erließ sodann das Bezirksgericht Zurzach ein Erkenntniß, durch welches die sämmtlichen Manisestationsbeklagten verpstichtet wurden, den Manisestationsbeklagten die Kosten zu ersetzen, indem durch das Manisestationsversahren ein Resultat erzielt worden sei, welches dasselbe als ein durchaus begründetes erscheinen lasse. Durch die Angaben der Beklagten sei nämlich konstatirt worden, daß Vermögen von 3000—3500 Fr. verheimlicht gewesen; angesichts dieser Thatsache haben Aläger zu ihrem Auftreten allen Grund gehabt und sei es daher selbstverständlich, daß die Beklagten ihnen gegenüber kostensersatzpssichtig seien.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Ib. Bucher für sich und Namens der Fran Katharina Baumgartner, der Elis. Hauser und des Joh. Hauser beim Bundesgerichte, indem er behauptete, durch dasselbe werden zwei Grundsätze der Bundesversassung verletzt:

1. Der Grundsat, daß der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnorte gesucht und seinem versassungsmäßigen Richter nicht entzogen werden dürse. (Art. 58 und 59 der Bundesversassung.) Das Bezirksgericht Zurzach sei allerdings als Konkursgericht kompetent gewesen, nach §. 48 der aargauischen Geldstagsordnung von ihnen über die gestellten Fragen das Zeugniß und dessen eidliche Bekräftigung zu verlangen, wenigstens haben sie, Rekurrenten, keinen Grund gefunden, um die Aussordnung zum Zeugniß abzulehnen. Indem sie daher der Aussorderung Folge geleistet, haben sie geglaubt, eine Bürgerpslicht zu erfüllen. Etwas von dieser Bürgerpslicht ganz verschiedenes sei die Besugniß einer Prozespartei, vom Gegner oder von einem Dritten Ersat seiner Kosten zu begehren, und auch die aargauische Gesetzgebung gebe die Berechtigung nicht, Zeugen so zu behandeln, wie dies durch das angesochtene Urtheil geschehe. Eine Kosten, wie dies durch das angesochtene Urtheil geschehe. Eine Kosten, wie dies durch das angesochtene Urtheil geschehe. Eine Kosten wie dies durch das angesochtene Urtheil geschehe. Eine Kosten wie dies durch das angesochtene Urtheil geschehe.